

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht  
FINMA  
3003 Bern  
Luciano.Donati@finma.ch

Bern, 7. April 2014 sgv-Sc

**Anhörungsantwort**  
**Totalrevision der GwV-Finma**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV bedauert, dass die parlamentarische Vorlage zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen voller Unverhältnismässigkeiten und einem schon oft beklagten „swiss finish“ ausgefallen ist. Der sgV ist jedoch an der konsistenten Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung interessiert und somit stimmt der sgV der Verordnungsänderung unter dem Vorbehalt der unten stehenden Anmerkungen und Anträge zu.

*Art 2 lit c*

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung auf „virtuelle Währungen“ ist verständlich, doch die erklärenden Unterlagen scheinen Bitcoin nicht nur als Beispiel, sondern als alleinigen Massstab dafür zu nehmen. Damit treffen Regelungsabsichten der Verordnung alleine auf Bitcoin zu; es ist alles andere als sicher, dass sich nicht weitere virtuelle Währungen entwickeln und dass sie andere Merkmale als Bitcoin aufweisen. Mit der Einführung von virtueller Währung auf Bitcoin wird einmal mehr exemplarisch gezeigt, dass die Regulierung der Wirklichkeit hinterherrennt. Die Regulierung vermag diese Wirklichkeit nicht einmal umfassend zu verstehen, denn die erklärenden Materialien irren sich: Bitcoin ist keine anonyme Währung mit anonymen Transaktionen; es handelt sich um ein pseudonymes System. Innerhalb dieser Pseudonymität ist es sogar transparenter als gängige elektronische Zahlensysteme.

*Empfehlung:* In den erklärenden Unterlagen soll darauf hingewiesen werden, dass Bitcoin nur ein Beispiel ist und nicht von anonymer Währung sprechen.

*Art. 5 Abs. 1 lit. c / Art. 6 Abs.2 / Art. 34 / Art. 54 / Art. 57*

Hier wird stipuliert, dass kumulativ der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden. In den Fällen in denen beide Rollen vorkommen, ist diese kumulative Feststellung unverhältnismässig.

*Empfehlung:* In den Fällen, in denen beide Rollen vorkommen, ist es ausreichend, eine der beiden festzustellen. Eventuell ist hier eine Schwelle vorzusehen, ab der die kumulative Feststellung notwendig ist.

#### Art. 10

An der Verhältnismässigkeit der Erfüllung aller hier gemachten Vorgaben darf gezweifelt werden. Problematisch ist die Abgrenzung zwischen dem Auftraggeber, dem Bevollmächtigten und dem Kontoinhaber. Noch problematischer ist es, dass die Regel unterlässt festzustellen, wer der verantwortungstragende Akteur ist, beispielsweise im Fall unvollständig erteilter Aufträge oder standardisiert erteilter Aufträge.

*Empfehlung:* Anforderungen an Abläufe bezüglich Verhältnismässigkeit und Sprache korrigieren.

#### Art. 11

Die Schwellenwerte sind zu korrigieren.

*Empfehlung:* Lit. b., c. und d.: 5'000 und 25'000 CHF. Zudem ist ein Bagatellfall-Prinzip einzufügen, das besagt, dass Bagatellfälle nicht von der Regulierung betroffen sind.

#### Art. 12

Als Zahlungsmittel gelten alle in Art. 2 stipulierten Mittel.

*Empfehlung:* Die Schwellenwerte sind zu vereinheitlichen und sollen in Abs. 3 lit. a 5'000 resp. 25'000 CHF lauten.

#### Art. 13

An der Verhältnismässigkeit der Erweiterung des Kriterienkatalogs darf gezweifelt werden. In diesem Artikel ist die oben angesprochene Vermischung bzw. Kumulation der Rolle des Kontrollinhabers und dem wirtschaftlich Berechtigten besonders stark.

*Empfehlung:* Das „oder“ Kriterium ist dann sinnvoll, wenn auch in Art. 5 ff. ein „oder“ eingefügt wird. Abs. 2 lit. a: Sprachliche Klärung der Ermittlung der Staatsangehörigkeit Handelt es sich um die Angehörigkeit aller im Artikel genannten? Was ist die Rechtsfolge, wenn eine fehlt? Und wenn eine Person mehrere hat?

#### Art. 20 Abs. 5

*Empfehlung:* streichen (= geltendes Recht)

#### Art. 23 Abs. 3

Die Risikokategorisierung ganzer Kundenbeziehung ist weder sinnvoll noch praktikabel – zumindest flächendeckend für alle Intermediäre.

*Empfehlung:* Die Risikoanalyse soll sich alleine auf das Geschäftsmodell beziehen. Auch sind Schwellenwerte im Sinne einer de minimis Grenze klar zu definieren.

#### Art. 29 Abs. 1

Soll hier auch eine Meldepflicht für MROS aufgeführt werden?

#### Art. 34

Wir lehnen die Streichung von Art. 32 Abs. 2 GwV-FINMA (alternative Regelwerke für die technischen Sorgfaltspflichten) ab. Diese Bestimmung wird auch in Art. 40 VE-GwV-FINMA nicht übernommen.

*Empfehlung:* Beibehaltung des heutigen Art. 32 Abs. 2: Die FINMA kann Effekthändlern, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwaltern gestatten, statt den Bestimmungen der VSB 2008 andere Selbstregulierungen anzuwenden, welche sie als gleichwertig anerkannt hat.

Art. 63 Abs. 3

Dieser Absatz 3 ist neu und geht über das Gesetz hinaus – man kann hier getrost von einem „Finmafinish“ sprechen. Warum sollten Insurance Wrappers eine Ausnahme zu Abs. 1 sein? Welches Spezifikum soll hier berücksichtigt werden?

*Empfehlung:* streichen

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
Ressortleiter